

Liebe Vereine,

in Hinblick auf die Corona-Krise gelten seit Montag, den 11. Mai 2020, neue Regelungen. Was das für Sie als Verein oder Initiative konkret bedeutet, haben wir in Absprache mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, dem Kulturstadamt und dem Amt für Bildung und Sport zusammengestellt.

Die Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da auch immer wieder neue Informationen zu Einzelfragen bekannt werden.

Die Zusammenstellung ist auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen erfolgt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine gut lesbare Übersicht findet sich hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

1. Vereinsversammlungen:

Vereinsversammlungen sind zulässig, wenn sie im privaten Raum stattfinden und maximal fünf Personen daran teilnehmen. Sofern beide Aspekte beachtet werden, ist es daher auch möglich Treffen im Vereinslokal oder einem privaten Haushalt / Garten abzuhalten (gilt voraussichtlich bis zum 5. Juni 2020).

Wenn es sich um einen privaten Raum handelt, besteht keine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Zum Schutz aller beteiligten Personen wird jedoch die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln dringend empfohlen.

2. Möglichkeit zur digitalen Mitgliederversammlung:

Unabhängig von den Regelungen in der jeweiligen Vereinssatzung, ist es bis 31.12.2021 möglich an Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen¹. Mitgliederrechte können im Rahmen einer digitalen Kommunikation ausgeübt werden oder vor der Vereinsversammlung schriftlich.

Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder sind gültig, sobald:

- alle Mitglieder beteiligt wurden
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
- und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

¹ Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020, Artikel 2, §5 i.V.m. Artikel 6

3. Bestimmungen, die Sportvereine betreffen:

Seit dem 11. Mai 2020 sind **kontaktlose Trainings- und Übungsangebote im Freien** unter folgenden Auflagen möglich:

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
- Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig.
- Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Die gesamte „Corona-Verordnung Sportstätten“ vom 10. Mai können Sie unter anderem auf der Seite des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg abrufen:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkue-dung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Ausführliche Informationen darüber, was die Lockerungen im Detail für unterschiedliche Vereine bedeuten, finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

4. Bestimmungen, die Musikvereine betreffen:

Chöre:

Derzeit liegen keine Informationen darüber vor, wann Chöre wieder proben dürfen. Nach der aktuellen CoronaVO ist jedoch Gesangsunterricht an Musik- und Jugendkunstschulen bis zum 15. Juni untersagt. Übertragen auf den Chorbetrieb ist eine baldige Wiederaufnahme des Betriebs daher unwahrscheinlich.

Musik mit Instrumenten:

Es darf im Moment leider nicht geprobt werden, die Probelokale dürfen noch nicht betreten werden und der Musikunterricht an Schulen und den Probelokalen kann somit auch nicht stattfinden.

Die Ausnahme bilden im Moment nur die Musik- und Jugendkunstschulen. Allerdings bleibt Blasmusik weiterhin auch dort verboten: <https://km-bw.de/Notverkuendung+Musikschulen+und+Jugendkunstschulen>

5. Weitere, geplante Lockerungen und Regelungen

Eine übersichtliche Darstellung des erarbeiteten Stufenplans für Baden-Württemberg (Stand: 07.05.20) finden Sie hier:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200507_Stufenfahrplan_BW_StM.pdf